Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Römhild

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GBVI. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und des § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Römhild hat der Stadtrat der Stadt Römhild in der Sitzung vom 25.11.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Römhild werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte bzw. der zur Tragung der Kosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Berechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigung nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern.
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern.
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Römhild kann ihr Inkassorecht zum Einzug der Gebühren nach dieser Gebührensatzung per Vertrag an ein beauftragtes Unternehmen übertragen.
- (3) In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden.

II. Gebühren

§ 4 - Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Dieses erhebt auch die Kosten.

§ 5 - Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte

(1) Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100,00€
für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbenen ab vollendeten 6. Lebensjahr	300,00€
für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	
c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	400,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	600,00€
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig	anteilig
pro Jahr	von c)
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig	anteilig
pro Jahr	von e)

(2) Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	200,00€
b) Urnenwahlgrabstätte (maximal 3 Urnen) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	200,00€
c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	anteilig von b)
d) Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) - beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Liegezeit	500,00 €
e) Urnenrasengrab mit Grabmal (Platte oder Stein) - beinhaltet das Nutzungsrecht und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für	600,00€

die gesamte Liegezeit	
- zzgl. Grabmal (Außnahme Friedhof Milz, vorhandene Platten 250,00 €)	
Ezgi. Gradinai (Radinainie Friedrich Winz, Vornandene Fratten 250,00 C)	

(3) Nachbestattung einer Urne auf vorhandenem Grab

100,00€

(4) Erfolgt eine Umbettung einer Urne aus einem Urnengrab in die Urnengemeinschaftsanlage ist die volle Gebühr nach 2 d) zu entrichten. Für das aufgelöste Grab erfolgt keine Rückvergütung der Grabgebühren.

§ 6 - Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die erworbene Grabstätte beträgt jährlich 20,00 €. Sie wird einmalig mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für die gesamte Ruhezeit an der Grabstätte erhoben.

§ 7 - Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude

a) Benutzung der Leichenhalle / Abschiedsräume / pro Tag	20,00 €
b) Benutzung der Friedhofskirche auf dem Friedhof in Römhild / pro Tag	100,00 €
c) Benutzung der Abschiedshalle auf dem Friedhof in Milz / pro Tag	100,00 €

§ 8 - Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren

_ ()	
a) Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern / Ausstellung und. Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes	10,00 €
c) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	15,00 €
d) Ausstellung der Berechtigungskarte oder deren Verlängerung für Gewerbetreibende	20,00 €
e) Zustimmung zur Umbettung	20,00 €
f) Zustimmung zur Entfernung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer	20,00 €
g) Urnenanforderung	20,00 €

(2) Gebühren für die Einebnung

a) Abräumen eines alten Grabes nach Erlöschen des Nutzungsrechtes	
durch die Friedhofsverwaltung	100,00 €
- je Grabstätte	

- (3) Die Gebühr für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Sonderwunsch erbracht werden, werden gesondert berechnet auf der Grundlage der Selbstkosten oder der allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Für Nutzungsrechte bereits vorhandener Grabstätten bei Inkrafttreten dieser Satzung werden anteilige Gebühren erhoben.

§ 9 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist ausschließlich nur bei Wahlgrabstätten möglich. Erfolgt eine Verlängerung auf eine weitere volle Nutzungszeit werden die Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine kürzere Dauer, zu mindest jedoch unter Einhaltung der Zeit einer bestehenden Ruhefrist werden die entsprechenden Gebühren zeitanteilig berechnet. Verlängerungen sind nur bei Ablauf des Nutzungsrechtes und im Sterbefall zur Wahrung der bestehenden Ruhefrist möglich.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Römhild, den 03.12.2013

gez. Köhler Bürgermeister DS